

GZ: DSB-D122.769/0001-DSB/2018

Sachbearbeiter: Mag. Andreas ZAVADIL

Karin Rausch

Pfitznergasse 9
8053 Graz

Datenschutzbeschwerde (Verletzung im Recht auf Geheimhaltung)

Bescheid der Datenschutzbehörde

per E-Mail: karin.rausch@yahoo.de

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde der Frau Karin Rausch (Beschwerdeführerin) vom 16. August 2017 gegen den Magistrat der Stadt Graz (Beschwerdegegner) wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung wie folgt:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen: §§ 1 Abs. 1, 4 Z 4 und 5, 31 Abs. 2 sowie 32 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF.

B E G R Ü N D U N G

A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

Mit Eingabe vom 16. August 2017 an die Datenschutzbehörde behauptete die Beschwerdeführerin eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung. Anlass sei eine Räumung eines Protestcamps („Murcamp“) am 03. Juli 2017 durch die die Beschwerdegegnerin gewesen. Dabei hätten sowohl Mitarbeiter der Holding Graz als auch ein Mitarbeiter der privaten Bewachungsfirma KLS Group Gesellschaft mbH & Co KG den gesamten Vormittag über Videoaufnahmen des vor der Absperrung versammelten Publikums gemacht. Konkret sei die Beschwerdeführerin etwa zwischen 09:30 Uhr bis 11:15 Uhr vor Ort anwesend gewesen und es wäre fast während der gesamten Zeit seitens der Holding Graz und der KLS Group Gesellschaft mbH & Co KG gefilmt worden. Diese Aufnahmen wären aufgrund ihrer Dauerhaftigkeit und Art der Durchführung als Videoüberwachung zu werten. So sei zumindest „in einer Totalen“ der Raum vor der Absperrung gefilmt worden, fallweise wäre auch auf einzelne Personen wie die Beschwerdeführerin selbst herangezoomt worden. Der Beschwerdegegner hätte dadurch die Pflichten von § 1 DSGVO 2000 durch Betreibung einer rechtswidrigen Videoüberwachung sowie die Pflichten der entsprechenden Kennzeichnungs- und Meldepflichten einer Videoüberwachung verletzt. Es werde daher beantragt, eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung festzustellen.

Mit Stellungnahmen vom 04., 11. und 22. September 2017 führte der Beschwerdegegner aus, dass die KLS Group Gesellschaft mbH & Co KG nicht von der Stadt Graz oder Holding Graz, sondern von der Energie Steiermark mit Securitymaßnahmen beauftragt worden wäre. Der Beschwerdegegner sei somit nicht Auftraggeber dieser Videoaufzeichnungen gewesen. Das Projekt „Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz“ wäre bereits mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung bewilligt worden. Dieser Bescheid wäre öffentlich einsehbar. Darüber hinaus wurde inhaltlich auf das Schreiben der KLS Group Gesellschaft mbH & Co KG vom 19. September 2017 verwiesen.

Im Schreiben vom 19. September 2017 der KLS Group Gesellschaft mbH & Co KG wird im Wesentlichen festgehalten, dass diese einen Auftrag der Murkraftwerk Graz Errichtungs- und Betriebs GmbH dahingehend gehabt hätte, die Sicherheit der Baustelle zu gewährleisten. Diverse „Demonstranten“ hätten durch unzulässiges Eindringen auf das Baugelände den Fortgang der Bauarbeiten zu verhindern versucht und teils auch verhindern können. Diese wären durch das BG Graz-Ost bereits verurteilt worden, dies zu unterlassen. Darüber hinaus wären diese auch teilweise durch das Landesgericht für Strafsachen Graz verurteilt worden, weil sie sich unter Einsatz von Nötigungsmitteln sowie Sachbeschädigungen durch Erstürmung einer Absperrung Zugang zur Baustelle verschafft hätten. Am 15. März 2017 hätten Aktivisten auch einen Seilbagger gestürmt, der sich in unmittelbarer Nähe einer 110 Kv-Leitung befunden habe. Nach aktuellen Hochrechnungen würde sich der materielle Schaden auf EUR 100.000,-- belaufen. Richtig sei, dass in den (Straf-) Verfahren die Erstürmung des

Baugeländes durch Demonstranten vom Gericht vorgeführt worden wäre. Es könne jedenfalls nicht die Rede von einer systematischen, fortlaufenden und rechtswidrigen Videoüberwachung sein.

Mit Schreiben vom 30. November 2017 sowie 07. Februar 2017 brachte die Beschwerdeführerin zusammengefasst vor, dass aus den der Datenschutzbehörde übermittelten Fotos ersichtlich wäre, dass der bezeichnete Filmer eine leuchtend gelbe Warnweste mit dem aufgedruckten Logo der Holding Graz getragen hätte. Hieraus ließe sich ableiten, dass zumindest die Holding Graz Auftraggeber sei. Nachdem der Beschwerdegegner und die Holding Graz Auftraggeber der vermutlich rechtswidrigen Räumung des Murcamps gewesen wären, wäre die Holding Graz automatisch der Auftraggeber der Videoüberwachung. Da die Holding Graz unter Aufsicht des Beschwerdegegners stünde, richte sich die Beschwerde auch gegen den Beschwerdegegner. Möglicher, weiterer Auftraggeber in diesem Zusammenhang könne die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und Betriebs GmbH sein. Die Beschwerde richte sich gegen die vermutlich nicht genehmigte Videoüberwachung. Darüber hinaus habe das Landesverwaltungsgericht Steiermark festgestellt, dass die „Murcamp-Räumung“ gesetzeswidrig gewesen wäre. Damit habe sich „das Landesverwaltungsgericht der Maßnahmenbeschwerde gegen die Räumung des Murcamps angeschlossen“ und die durch die Beschwerdeführerin beanstandete permanente Videoüberwachung als rechtswidrig erkannt.

B. Beschwerdegegenstand

Auf Grund des Vorbringens der Beschwerdeführerin ergibt sich, dass Beschwerdegegenstand die Frage ist, ob der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin dadurch in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, indem er diese im Rahmen der Räumung bzw. „Murcamp-Proteste“ filmte und Videoaufnahmen aufzeichnete.

C. Sachverhaltsfeststellungen

Am 03. Juli 2017 ließ der Beschwerdegegner das „Murcamp“ aufgrund von Protestaktionen gegen geplante Bauvorhaben räumen. Anlässlich dieser Protestaktionen filmten Mitarbeiter der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH sowie der Geschäftsführer der KLS Group Gesellschaft mbH & Co KG die Räumung mit einer mobilen Handkamera. Dabei wurden auch einzelne Personen gefilmt, wie etwa auch die Beschwerdeführerin.

Beweiswürdigung: Die getroffenen Feststellungen beruhen auf dem insofern unstrittigen Vorbringen der Beschwerdeführerin und des Beschwerdegegners, auf den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Fotos sowie auf dem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH.

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch den Beschwerdegegner

Wird der Beschwerdegegner vom Beschwerdeführer ausdrücklich benannt, so steht es der Datenschutzbehörde nicht zu, eine solche Bezeichnung zu ändern und die Partei, mit der sich der Beschwerdeführer in das Verfahren einlassen will, gegen eine andere, von ihm nicht bezeichnete, auszutauschen. Ein (weiterer) Verbesserungsauftrag kommt diesbezüglich nicht in Betracht (vgl. dazu das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Jänner 2017, GZ W214 2117066-1 mwN).

Als Beschwerdegegner im vorliegenden Verfahren ist daher der Magistrat der Stadt Graz anzusehen.

Aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin geht eindeutig hervor, dass „Mitarbeiter der Holding Graz“ sowie „Christian Summer, Geschäftsführer der KLS“ mit mobiler Handkamera Aufnahmen durchgeführt haben (vgl. dazu die vorgelegten Fotos der Beschwerdeführerin, die dem Akt beiliegen).

Das DSG 2000 sieht keine Konstellation vor, in welcher das Verhalten von Mitarbeitern der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, oder der KLS Group Gesellschaft mbH & Co KG dem Beschwerdegegner zurechenbar wäre. Eine Dienstleistereigenschaft dieser beiden Unternehmen liegt ebenso nicht vor, weshalb der Beschwerdegegner auch nicht Auftraggeber der Aufnahmen iSd § 4 Z 4 DSG 2000 sein kann.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass die „Holding Graz“ unter Aufsicht des Beschwerdegegners stehe, vermag im vorliegenden Sachverhalt aus datenschutzrechtlicher Sicht ebenso keine Zurechnung an den Beschwerdegegner zu begründen.

Auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin, das Landesverwaltungsgericht Steiermark habe die beanstandete Videoüberwachung als rechtswidrig erkannt, ändert nichts an dieser objektiven Sachlage. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Landesverwaltungsgericht lediglich ausgeführt hat, dass die Verordnung der LPD Steiermark („Auflösung einer Besetzung gemäß § 37 SPG) gesetzeswidrig gewesen wäre und es sich vielmehr um eine Versammlung iSd Versammlungsgesetzes 1953 gehandelt habe. Auf eine etwaig unzulässige Videoüberwachung nimmt das Landesverwaltungsgericht keinen Bezug.

Bei diesem Ergebnis kann es dahingestellt bleiben, ob es sich bei den verfahrensgegenständlichen Bildaufnahmen um eine Videoüberwachung iSd §§ 50a ff DSG 2000 oder um eine sonstige Datenverarbeitung von Bilddaten handelt (vgl. dazu dieser Abgrenzung bspw. die Empfehlungen der Datenschutzbehörde vom 1. Dezember 2016, GZ DSB-D215.865/0011-DSB/2016, und vom 2. März 2017, GZ DSB-D213.453/0003-DSB/2016).

In Folge ergibt sich, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin mangels Eingriff nicht im Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Zur Vollständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass eine Beschwerde wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung gegen die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, die KLS Group Gesellschaft mbH & Co KG oder auch gegebenenfalls die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und Betriebs GmbH nach § 32 Abs. 1 DSG 2000 auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen wäre.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anschließenden von einer Geschäftsstelle der Post oder einem Kreditinstitut

bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift (im Original) **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

16. März 2018
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
ZAVADIL